

Die Sprecher urteilen neutral nach ihrem besten Wissen und Gewissen und sind an keine Weisungen gebunden.

Die Betroffenen müssen dem Ehrengericht für die Urteilsfindung alle erforderlichen Unterlagen vorlegen.

Ein Urteil muß mehrheitlich erfolgen und kann nur gefällt werden, wenn drei Sprecher daran beteiligt sind, damit es zu keiner Pattsituation kommen kann. Sollte ein oder mehrere Sprecher ausfallen, müssen durch die Mitglieder bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung binnen 2 Monate Nachwahlen durchgeführt werden.

Sanktionierung

Als Grundlage für Entscheidungen bei Streitigkeiten und der Verhängung von Sanktionen ist die Satzung des Kreisverbandes vom 13.10.2013 der § 6 Abs. 2 analog anzuwenden..

Als Sanktionen sind bei leichteren Verfehlungen eine Ermahnung unter Einbehalten der hinterlegten Kautions, bei schwereren Verfehlungen sind neben Einbehalten der hinterlegten Kautions weitere 50 € vorgesehen und bei schwersten Verfehlungen eine 2-jährige Teilnahmesperre an den Ausstellungen des Kreisverbandes.

Ein Ausschluss aus dem Kreisverband ist nur über eine Streichung in den Vereinen möglich.

Das Urteil muß vom 1.Sprecher, im Verhinderungsfall vom Nachfolger, in schriftlicher Form dem Kreisverbandsvorstand und dem oder der Betroffenen überreicht werden.

Blankenfelde , den 16.2.2020

Eduard Rasmussen, Berlin

1.Sprecher

Hans Retzlaff, Berlin

2.Sprecher

Jens Uwe Probst Neustadt/Dosse

3. Sprecher

Im Gründungsprotokoll des KV Berlin am 8.2.2012 wurden eine Ehrengerichtsbarkeit beschlossen.

Diese Richtlinie wird ergänzend zur Satzung genommen und den Vereinen überreicht.